

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
6 — 65304 — 3136/57

Bonn, den 27. Juni 1957

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf einer Siebzigsten Verordnung über  
Zollsatzänderungen (Kernreaktoren usw.)

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Bundestages.

Der Verordnungsentwurf sieht die Senkung von Schutzzöllen vor. Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Entwurf ist gleichzeitig gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Dr. h. c. Blücher

# Entwurf einer Siebzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (Kernreaktoren usw.)

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

## § 1

Die Zollsätze des Zolltarifs für die nachstehend bezeichneten Waren werden bis auf weiteres wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	Nachrichtlich: Bisheriger Zollsatz % des Wertes
1	7510	Waren aus Nickel, anderweit weder genannt noch inbegriffen: E - andere Waren: aus 1 - feines Pulver . . . . .	frei	12 z 8
2	8420	aus B - Teigwarentrockner . . . . .	frei	6 z 5
3	aus 8472	Kernreaktoren . . . . .	frei	12 z 10
4	aus 8501	A n m e r k u n g. Elektrische Generatoren und Motoren, Transformatoren, Umformer und ähnliche Maschinen und Apparate, anderweit weder zollfrei sind, zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen unter Zollsicherung . . . . .	frei	Abs. A-2, B-2-b, B-3-a und C 10 z 8

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	Nachrichtlich: Bisheriger Zollsatz % des Wertes
5	8522 aus D und aus E	Anmerkung. Vorrichtungen für Fernlenkung, Funkmessung, Funklotung, Funkpeilung oder dergleichen; Fernsehaufnahmegeräte für unmittelbare Übertragung oder dergleichen; Zubehör und Teile von diesen Waren; zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen unter Zollsicherung . . . . .	frei	Abs. D und Abs. E-2 17 z 12 Abs. E-1 10 z 8
6	aus 8523	Anmerkung. Prüf- und Suchgeräte, die mit Ultraschall oder elektromagnetischen Wellen arbeiten, zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen unter Zollsicherung . . . . .	frei	17 z 12
7	aus 8525	Anmerkung. Elektrische Geräte, anderweit weder genannt noch inbegriffen, zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen unter Zollsicherung . . .	frei	15 z 10
8	aus 8527	Anmerkung. Elektrische Geräte zum Schalten, Regeln oder Verteilen des Stroms oder der Spannung, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Festwiderstände, ausgenommen Heizwiderstände; zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen unter Zollsicherung . . . . .	frei	Abs. A 10 z 6 Abs. B-1 12 z 8 Abs. B-2 17 z 12

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	Nachrichtlich: Bisheriger Zollsatz % des Wertes
9	aus 8534	A n m e r k u n g. Elektrische Röhren, nicht für Beleuchtungszwecke, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Senderöhren, Empfänger- und Verstärkerröhren, Gleichrichterröhren [luftleer oder gasgefüllt], Fotozellen [luftleer oder gasgefüllt], Fernsehröhren, Spannungs- und Stromregelröhren), zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen unter Zollsicherung	frei	17 z 12
10	aus 8535	A n m e r k u n g. Elektrische Teile von Maschinen und Apparaten, anderweit weder genannt noch inbegriffen, zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen unter Zollsicherung . . . . .	frei	15 z 12
11	aus 8903	Schiffe für besondere Zwecke (z. B. Fähren, Bagger, Feuerlöschschiffe, Getreideheber, Schwimmkrane und Eisenbahnfähren): A - mit Maschinenantrieb: 1 - Bagger, Getreideheber und Schwimmkrane . . . . .	frei	10 z 8
12	aus 9023	A n m e r k u n g. Physikalische und chemische Instrumente und Geräte, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Saccharimeter, Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Viskosimeter), zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen unter Zollsicherung . . . . .	frei	10 z 8
13	aus 9024	A n m e r k u n g. Gasmesser, Flüssigkeitsmesser und Elektrizitätszähler, zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen unter Zollsicherung . . . . .	frei	Abs. A-1 und B-1 10 z 4 Abs. A-2 und B-2 10 z 6 Abs. C-1 10 z 5 Abs. C-2 10 z 8

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	Nachrichtlich: Bisheriger Zollsatz % des Wertes
14	aus 9026	Anmerkung. Thermometer, Barometer und Manometer, auch mit Registriervorrichtung, zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen unter Zollsicherung . . . . .	frei	15 z 12
15	aus 9027	Anmerkung. Andere nichtelektrische Meß-, Kontroll-, Regulier- und Untersuchungsgeräte für Gase, Flüssigkeiten oder Temperaturen, zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen unter Zollsicherung . . . . .	frei	10 z 8
16	aus 9028	Anmerkung. Elektrische Meßgeräte, anderweit weder genannt noch inbegriffen, soweit sie nicht zollfrei sind, zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen unter Zollsicherung . . . . .	frei	10 z 8
17	aus 9029	Anmerkung. Teile und Zubehör für Apparate und Geräte der Nr. 9024 bis 9028, deren Zugehörigkeit zu einem bestimmten Apparat oder Gerät dieser Nummern nicht erkennbar ist, anderweit weder genannt noch inbegriffen, zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen unter Zollsicherung . . . . .	frei	10 z 8

§ 2

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

## Begründung

### Zu § 1 lfd. Nr. 1

In der Bundesrepublik soll in einem technisch neuen Verfahren aus feinem Nickelpulver Nickelhalbzeug hergestellt werden. Für dieses Fertigungsprogramm steht inländisches feines Nickelpulver nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung. Die Verarbeiter sind deshalb auf Einfuhren angewiesen. Die Zollbelastung für feines Nickelpulver beträgt 8 % des Wertes. Ein Zollschutzbedürfnis besteht nicht.

Aus wirtschaftlichen Gründen ist es deshalb geboten, feines Nickelpulver zeitweilig zollfrei zu stellen.

### Zu § 1 lfd. Nr. 2

Durch die 66. Verordnung über Zollsatzänderungen vom 6. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 438) sind elektrisch beheizte Teigwarentrockner (aus Tarifnr. 8514-E-2-b) bis auf weiteres zollfrei gestellt worden. Die deutsche Teigwarenindustrie ist aber auch auf die Einfuhr von nichtelektrisch (mit Dampf oder Warmwasser) beheizten Teigwarentrocknern angewiesen. Ein Zollschutzbedürfnis besteht nicht, da die genannten Teigwarentrockner im Inland nicht hergestellt werden. Die im Verordnungsentwurf vorgesehene Aufhebung des Zollsatzes erfolgt aus wirtschaftlichen Gründen.

### Zu § 1 lfd. Nr. 11

See- und Flußschiffe des Kapitels 89 des Zolltarifs sind grundsätzlich zollfrei. Lediglich die im vorliegenden Verordnungsentwurf bezeichneten Bagger, Getreideheber und Schwimmkrane sind mit einem Zollsatz von 8 % des Wertes belastet. Die deutsche Schiffbauindustrie bedarf dieses Zollschutzes bis auf weiteres nicht mehr.

### Zu § 1 lfd. Nr. 3 bis 10 und 12 bis 17

Das Ausland hat auf dem Gebiet der Atomforschung und der Nutzung von Kernenergie gegenüber der Bundesrepublik einen Vorsprung. Es gilt, diesen Rückstand in den nächsten Jahren, insbesondere im Hinblick auf die Energielücke, aufzuholen. Zu diesem Zweck sollen zunächst Forschungsreaktoren, später auch Leistungsreaktoren errichtet werden. Die heimische Industrie ist zur Zeit noch nicht in der Lage, Kernreaktoren-Anlagen zu liefern. Sie müssen eingeführt werden.

Aus wirtschaftlichen Gründen erscheint es deshalb notwendig, Kernreaktoren und Waren zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen bis auf weiteres zollfrei zu stellen.

Durch die vorgesehene Zollsicherung wird sichergestellt, daß die zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen eingeführten Waren bestimmungsgemäß verwendet werden.